

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Algermissener Kulturbrunnen e.V.“ (AKB) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer 200733 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Algermissen.
- 3) Der Verein wurde am 10.05.2012 gegründet.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Algermissen. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Unterhaltung einer Begegnungs- und Veranstaltungsstätte zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Kunstausstellungen.
  - Durchführung von Veranstaltungen und/oder Bereitstellung von Räumen
  - Durchführung von Kursen und Vorträgen und/oder Bereitstellung von Räumen
  - Förderung von Künstlern, insbesondere aus der Gemeinde Algermissen und aus dem Landkreis Hildesheim.
- 2) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat endgültig entschieden hat (§ 16).

### **§ 5 Gliederung des Vereins**

- 1) Für ein bestimmtes Interessengebiet kann eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.
- 2) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter oder Abteilungsvorstand vor, der alle organisatorischen Richtlinien für die jeweilige Sparte vorgibt und alle mit dieser Sparte zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
- 3) Für die Wahlen der Abteilungsleiter gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus
    - ordentlichen Mitgliedern
    - außerordentlichen Mitgliedern
    - fördernden Mitgliedern
    - Ehrenmitgliedern
  - 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
  - 3) Die außerordentliche Mitgliedschaft können Organisationen, Vereine, Verbände, Gemeinschaften und Einzelpersonen erwerben, die an der Förderung der Kultur interessiert sind. Außerordentliche Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Antrages mit Zustimmung des Vorstandes aufgenommen.
  - 4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich kulturell zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
  - 5) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im Vereinsleben besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes oder Ehrungsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
- Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV).
- 2) Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der MV Vorschläge zu unterbreiten.
- 3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln
  - c) den Mitgliedbeitrag satzungsgemäß zu entrichten.

## **§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4) Der Ausschluss erfolgt:
  - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - b) bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.
- 5) Über den Ausschluss in Punkt 4a) entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, in den Punkten 4b), 4c) entscheidet der Ehrenrat.
- 6) Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr und wird automatisch weitergeführt.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Bei der Festlegung der Beiträge wird von zwei Beitragsstufen ausgegangen. Der ersten sind Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Freiwilligendienstleistende zuzuordnen (=Ermäßigungsberechtigte), der zweiten alle übrigen Mitglieder. Bei sozialen Härten entscheidet der Vorstand.
- 4) Mitglieder mit Anspruch auf Ermäßigung werden zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres automatisch den anderen Mitgliedern zugeordnet, wenn sie nicht unaufgefordert einen Nachweis dem Vorstand darüber vorlegen, dass sie weiterhin ermäßigungsberechtigt sind.
- 5) Die Mitgliedbeiträge sind halbjährlich zum 1.3. und 1.9. des Jahres oder jährlich zum 1.3. des Jahres zu zahlen, erstmals zum 1. des Monats, der dem Eintrittsdatum folgt.

## **§ 10 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV),
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Jedem Mitglied steht das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu. Stimmrecht besitzen ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen eine Stimme und können gewählt werden. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist die Erfüllung der Beitragspflicht. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Gäste dürfen auf Einladung des Vorstandes, ohne Stimmrecht, an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (sog. Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach den Vorschriften ( § 11, Abs. 4) einzuberufen, wenn
  - a) 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen, oder
  - b) der Vorstand mit 2/3 Mehrheit einen dringenden Grund bejaht.
- 4) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Aushang im Vereinskasten und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen. Auswärtige Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht im Einzugsbereich der

Gemeinde Algermissen haben, werden, unter Einhaltung der Frist, schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abgeänderten Form (alt / neu) mitgeteilt werden.  
5) Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 12 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung).

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Tagesordnungspunkte:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der weiteren Verwaltungsausschuss-Mitglieder
- Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (alle 3 Jahre)
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitglieds-Beiträge und evtl. Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die /der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom/von der Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.

2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollanten.

3) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmungen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

5) Die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer/Innen erfolgt bei offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Wahl.

6) Bei Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, ist bei einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann (relative Mehrheit). Ergibt auch der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

7) Bewerben sich bei einer Wahl mehr als zwei Personen und wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, so nehmen daran nur die beiden Kandidaten/Innen teil, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bevor bei dieser Wahl das Los entscheidet, ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Für den zweiten und dritten Wahlgang gilt das in Absatz 6) für den ersten und zweiten Wahlgang Ausgesagte.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 14 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister/in
- d) der/dem Schriftführer/in
- e) der/dem Pressewart/in
- e) bis zu 5 Beisitzer

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Ressorts den gewählten Vorstandsmitgliedern mit einer detaillierten Aufgabenbeschreibung zugewiesen werden. Die Geschäftsordnung regelt darüber hinaus den Finanzrahmen der einzelnen Ressorts.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in ungeraden Jahren:

- die/der Vorsitzende
- die/der Schriftführer/in
- Beisitzer

in geraden Jahren  
die/der stellvertretenden Vorsitzenden  
die/der Schatzmeister/in  
der/die Pressewart/in

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandmitgliedern gemeinsam vertreten.

4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5) Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstands**

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 16 Der Ehrenrat**

1) Der Ehrenrat besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer/Innen.

2) Der Ehrenrat tritt auf Antrag des Vorstandes oder, falls dieser betroffen ist, auf Antrag eines Mitgliedes ein. Der Antrag muss schriftlich und mit Angabe der Gründe erfolgen.

3) Der Ehrenrat entscheidet in Angelegenheiten, die im § 6, Absatz 4 dieser Satzung angesprochen werden. Erkennt der Ehrenrat auf Ausschluss eines Mitgliedes, so kann gleichzeitig bestimmt werden, dass dieser Ausschluss erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, um dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich in dieser Zeit zu bewähren. Nach Ablauf des Jahres tritt der Ehrenrat erneut zusammen und beschließt endgültig. Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft, entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

4) Vor Entscheidung des Ehrenrates ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

### **§ 17 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf einer Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einen Monat vor Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn auf der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Algermissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 10.05.2012 beschlossen, geändert mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen vom 17.03.2017 und 05.05.2017.